OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552775/36/StB/ZeM – 552777/2

Datum: Linz, 7. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1. des Nachlasses nach A__ von B__, 2. des C__ von B__ als Erbe und 3. des D__ von B__ als Testamentsvollstrecker, alle vertreten durch Dr. E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. August 2023, GZ: BHKIWA-2021-271169/50-RU, wegen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (mitbeteiligte Partei: F__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Zweit-Beschwerdeführers wird mit den Maßgaben als unbegründet abgewiesen, als die Bauvollendungsfrist (Spruchpunkt I. lit. F.) bis zum 31.03.2026 verlängert, sowie folgender Spruchpunkt im angefochtenen Bescheid ergänzt wird:

„V. Feststellung Entschädigungsanspruch:
Es wird festgestellt, dass dem Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und bbb, jeweils KG. und Gde. G__, welche durch das in Spruchpunkt III. festgesetzte Schutzgebiet (Schutzzone II) berührt werden, eine Entschädigung gebührt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 34 Abs. 4 iVm 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018“

II. Die mitbeteiligte Partei hat nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 25/2023, für die Durchführung des Ortsaugenscheins am 12.03.2024 für ein Amtsorgan in der Höhe von 122,40 Euro für 6 halbe Stunden (à 20,40 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

IV. Die Beschwerden des Erst- und des Dritt-Beschwerdeführers werden als unzulässig zurückgewiesen.

V. Der Antrag des Zweit-Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 21.08.2023, GZ: BHKIWA-2021-271169/50-RU, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) in Spruchpunkt I. der F__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser zur Versorgung des Campingresorts mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser aus einem Bohrbrunnen auf dem Gst. Nr. eee, KG und Gemeinde G__, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen.

Außerdem stellte die bB in Spruchpunkt II. fest, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) als eingeräumt anzusehen sei.

In Spruchpunkt III. wurden zum Schutz der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage „Campingresort G__“ gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Brunnens sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung ein näher umschriebenes Schutzgebiet festgesetzt.

Zu Spruchpunkt I. (wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus einem Bohrbrunnen) führte die bB im Wesentlichen aus, dass sich der Spruch auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2023 und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden würden, stütze. Ebenso habe die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung bzw. mit einem Regionalprogramm stehen würde.

Zu Spruchpunkt II. (Feststellung von freiwillig eingeräumten Dienstbarkeiten) stellte die bB zusammengefasst fest, dass das Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheins erbracht habe, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden würden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorgelegen seien –

so hätten insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen – habe die spruchgemäße Feststellung getroffen werden können.

Zu Spruchpunkt III. (Festsetzung von Schutzgebieten) führte die bB im Wesentlichen begründend aus, dass die Festsetzung des Schutzgebietes sowie die Vorschreibung der Ge- und Verbote im Sinne der Vorschläge der Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) für Hydrogeologie und unter Bedachtnahme auf die hiezu angeführten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei.

I.2. Dagegen richten sich die rechtzeitig 1. vom Nachlass nach A__ von B__ (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführer, [Erst-Bf]), 2. von C__ von B__ als Erbe (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführer, [Zweit-Bf]), und 3. von D__ von B__ als Testamentsvollstrecker (im Folgenden: Dritt-Beschwerdeführer, [Dritt-Bf]), alle vertreten durch Dr. E__, eingebrachten Beschwerden vom 25.09.2023.

In diesen wird beantragt, den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid abzuändern und die beantragte Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die bB „zurückzuüberweisen“.

Als Beschwerdegründe werden rechtliche Beurteilungsfehler sowie die Rechtswidrigkeit des Verfahrens und des Bescheidinhalts geltend gemacht. Zusammengefasst brachten die Bf vor, die ihnen zugänglich gemachten Verfahrens- und Projektunterlagen seien gröblich mangelhaft und nicht aktuell gewesen, die bB habe näher beschriebene ergänzende Sachverhaltserhebungen unterlassen, Einwendungen der Bf missachtet und ganz allgemein einen systematischen Begründungsmangel zu verantworten. Das von der bB abgeführte Verfahren sei somit so grob mangelhaft geblieben, dass es keine Grundlage für den erlassenen Bescheid darstellen könne.

Im Hinblick auf die behauptete inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheids brachten die Bf vor, dass kein Bedarf im Sinne des § 13 Abs. 1 WRG 1959 vorliegen würde, die bB der mP eine unangemessene Verbrauchsmenge zuteilen würde, der Bescheid auf eine ungesicherte Hypothese zur Trennung von zwei Grundwasserstockwerken aufbauen würde und bestehende Grundwassernutzungen (Brunnen am N__) missachtet sowie unzulässige Schutzzonen festgelegt worden seien. Überdies sei die Festlegung der Bewilligungsdauer rechtswidrig. Sämtliche dieser Rechtsfehler der bB würden unzulässige Eingriffe in ihr verfassungsrechtlich geschütztes Grundeigentum als auch in ihre subjektiv-öffentlichen vom WRG 1959 geschützten Rechte bewirken.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründen die Bf im Wesentlichen damit, dass der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen würden. Für die Bf würde hingegen der Vollzug des angefochtenen Bescheids einen unverhältnismäßigen Nachteil bewirken, als das Grundeigentum der Bf mit einer dinglichen Belastung in Form umfangreicher Dienstbarkeiten belastet werden würde. Der mP würde dagegen kein unverhältnismäßiger Nachteil drohen, weil u.a. bei sorgfältiger Geschäftsgebarung die Errichtung und der Betrieb einer millionenteuren Großtourismusanlage selbstverständlich nur auf Grundlage rechtskräftig bestehender Bescheide zulässig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28.09.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Nach Beschwerdemitteilung und weiteren Stellungnahmen der Rechtsvertretungen der mP und der Bf führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.12.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zur Verhandlung erschienen der Rechtsvertreter der Bf sowie der Rechtsvertreter und drei weitere Vertreter der mP. Zudem war eine ASV für Geohydrologie anwesend. Aufgrund der Angaben der Bf in der Verhandlung wurde die ASV mit weiteren Erhebungen, insb. mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins bei der Quelle bzw. dem Brunnen (Versorgung N__) beauftragt.

I.5. Mit Schreiben vom 21.12.2023 legten die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 06.12.2023, V 73-75/2023-16, vor und wiederholten unter Verweis auf diese Entscheidung das Begehren, der mP den begehrten Konsens auch aus dem Grund zu verweigern, dass sie eine rechtswidrige Grundstücksnutzung beabsichtigen würde, die nicht dadurch zu erleichtern sei, dass ihr auch noch von der Wasserrechtsbehörde ein Konsens erteilt werden würde, der diese rechtswidrige Grundstücksnutzung überhaupt erst ermöglichen würde.

I.6. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überdies weitere Stellungnahmen bzw. Gutachten eingeholt: eine agrarfachliche Stellungnahme vom 11.01.2024, GZ: LFW-2023-423590/2-Pr, eine forstfachliche Stellungnahme vom 19.01.2024, GZ: LFW-2024-12042/2-Ep. Nach Durchführung des Lokalausgenscheins am 12.03.2024 erstatte die ASV Befund und Gutachten mit Schreiben vom 24.05.2024, GZ: WW-2014-210372/487-Ham.

I.7. Die angeführten Dokumente wurden den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 27.05.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die mP nahm dazu mit Schreiben vom 12.06.2024 Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Rechte der Bf im Sinne der Stellungnahme der geohydrologischen ASV, wonach eine Beeinträchtigung der Quelle „N__“ durch den Brunnen „Campingplatz“ ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, nicht berührt werden würden. Da weder öffentliche Interessen noch die von den Bf behaupteten Rechte verletzt werden würden, sei der Bescheid der bB vollinhaltlich zu bestätigen. Die mP halte daher ihren Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid keine Folge geben und diese als unbegründet abweisen, vollinhaltlich aufrecht.

Die Rechtsvertretung der Bf gab dazu mit Schreiben vom 28.06.2024 eine Stellungnahme ab. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass im Gerichtsakt sowie im vorgelegten Behördenakt die entscheidungsrelevanten Gutachten und insbesondere nachvollziehbare Protokolle und Befunde über Erkundungsbohrungen fehlen würden sowie dass die ASV für Geohydrologie auf Basis eines einzelnen und noch dazu bloß hypothetischen Profils hydrogeologisch argumentiert hätte. Außerdem machten die Bf Befangenheit und mangelnde Fachkompetenz der bisher beigezogenen ASV für Geohydrologie geltend und sprachen eine Ablehnung dieser ASV gemäß § 53 AVG aus. Ergänzend legten die Bf die sachverständige Stellungnahme des em.o. Univ.-Prof. Mag. et Dr. rer.nat. H__ vom 26.06.2024 zum Gutachten der ASV für Geohydrologie vor.

I.8. Mit Schreiben vom 10.07.2024 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ASV für Geohydrologie um Beantwortung ergänzender Beweisfragen. Diesem Auftrag kam die ASV mit ihrer Stellungnahme vom 07.08.2024, GZ: WW-2014-210372/503-Ham, nach.

I.9. Die Stellungnahme der ASV für Geohydrologie vom 07.08.2024 sowie die Stellungnahme der Rechtsvertretung der Bf vom 28.06.2024 samt Beilage als auch die Stellungnahme der Rechtsvertretung der mP vom 12.06.2024 wurden allen Parteien in Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme mit Schreiben vom 07.08.2024 übermittelt. Gleichzeitig wurde den Parteien die Möglichkeit zur Abgabe von Schlussausführungen eingeräumt und wurden diese ersucht mitzuteilen, ob die Durchführung einer Verkündungstagsatzung gewünscht werde.

I.10. Die mP nahm dazu mit Schreiben vom 29.08.2024 ausführlich Stellung und verzichtete auf die Durchführung einer Verkündungstagsatzung.

Der Rechtsvertreter der Bf gab mit Schreiben vom 13.09.2024 eine umfassende Stellungnahme ab. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die ASV für Geohydrologie weiterhin versuche darzustellen, dass es ein objektiviertes und nach Stand der Technik aufgenommenes Bohrprofil gegeben hätte, auf dessen

Grundlage sie einen objektivierten und überprüfbaren Befund erstellt und ihr Gutachten erstattet hätte. Diese Darstellung sei faktenwidrig. Die ASV hätte den Brunnenbau in Hammerschlagtechnik niemals als Bohrprofilerstellung im Rahmen der nötigen Erkundungsbohrungen und als Beleg für den angeblichen geologischen Untergrundaufbau akzeptieren dürfen und hätte diese ungenügenden Planungsunterlagen niemals zur Grundlage ihres Gutachtens machen dürfen.

Außerdem würde für die Beschränkung der Schutzgebietsfestlegung jeder sachliche Nachweis fehlen. Zusätzlich hätte die ASV bei ihrer Prüfung nicht einfach auf Niederschlags- und Oberflächenwasser abzustellen gehabt, sondern auch auf die gefahrentypischen Emissionen des Campingplatzbetriebes, insbesondere soweit sie sich mit Niederschlags- und Oberflächenwässern vermischen oder sonst zur Versickerung gelangen könnten. Es sei jedenfalls erwiesen, dass die Verfahrensführung – und insbesondere die Tätigkeit der ASV – nicht im Geringsten im Sinne der Neutralität und Objektivität gestaltet sei, die insbesondere das AVG verlangen würde. Die ASV würde sich die Projektantenaussagen zu eigen machen, würde diese Aussagen an die Stelle nicht erhobener, aber notwendigerweise zu erhebender Befunde setzen und würde den Prüfungsmaßstab hinsichtlich der ihr obliegenden Gewässerschutzinteressen so herab setzen, als würde es den antragsgegenständlichen Betrieb gar nicht geben, sondern nur die Versickerung jungfräulicher Niederschlags- und Oberflächenwässer. Die Mängel des Beweisverfahrens der bB seien so umfänglich, dass eine Nachholung durch das Verwaltungsgericht zum Zwecke der meritorischen Entscheidung unmöglich sei. Die bB sei darüber hinaus anzuleiten, die bisher unterlassene wasserrechtliche Prüfung des Projekts insbesondere vor dem Hintergrund des § 32 WRG 1959 einzuleiten.

Der Stellungnahme wurde eine weitere Stellungnahme des em.o. Univ.-Prof. Mag. et Dr. rer.nat. H__ vom 09.09.2024 beigelegt, in dem dieser zum Gutachten der ASV für Geohydrologie vom 07.08.2024 Stellung nimmt. Das Schreiben enthielt weder Schlussausführungen noch wurde die Durchführung einer Verkündungstagsatzung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB, zu GZ: BHKIWA-2021-271169, die Beschwerde, die schriftlichen Stellungnahmen der Bf und der mP sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2023, bei der die Rechtsvertreter der Bf und der mP, drei Vertreter der mP sowie eine ASV für Geohydrologie anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der

Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an die ASV richten.

Überdies wurde Beweis erhoben durch Einholung von agrar-, forstfachlichen sowie weiteren geohydrologischen Gutachten, zu denen die Parteien im Rahmen des Parteiengehörs Stellungnahmen abgeben konnten.

Mit Schreiben vom 28.06.2024 wandte der Bf-Rechtsvertreter die Befangenheit der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV für Geohydrologie ein. Begründend führte er an, dass die ASV die erforderlichen Schritte zur gebotenen Objektivierung nicht gesetzt hätte und sie ihr auf ungeprüfte Hypothesen aufbauendes, befundloses Amtsgutachten nach wie vor aufrechterhalten würde. Ein solches Gutachten sei keine Entscheidungsgrundlage für ein Verwaltungsgericht im Rechtsstaat. Vielmehr würde die Vorgangsweise der ASV deutlich machen, dass sie ihre Pflichten als neutrale Gutachterin verletzt und schwere Fehler in ihrer Gutachtertätigkeit (§ 1299 ABGB) zu verantworten hätte, was an Kompetenz und auch Neutralität begründet zweifeln lassen würde. Die Weigerung der ASV, die nötigen Befunde für ihr Gutachten zu erheben, und stattdessen ein „erwartetes“ oder „mögliches“ Bohrprofil an die Stelle tatsächlicher Befunde aus Erkundungsbohrungen zu stellen, würde Fachkunde und Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

In ihrer Stellungnahme vom 07.08.2024 äußerte sich die ASV für Geohydrologie insofern, als aus ihrer Sicht kein Grund der Befangenheit besteht.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt – in Ergänzung zum unter I. angeführten Verfahrensgang – nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalte fest:

II.2.1. Zur Frage der Beschwerdelegitimation der Bf:

Der Eigentümer der neben dem Campingresort G__ gelegenen bzw. vom Schutzgebiet betroffenen Grundstücke (insb. Gst. Nr. bbb, aaa und fff, alle KG und Gde. G__) A__ von B__, verstarb am tt.mm.jjjj. Dieser war auch Eigentümer der Grundstücke Nr. ccc und ddd, alle KG und Gde. G__, auf dem sich das N__ bzw. dessen Wasserversorgung befindet.

Das diesbezügliche Nachlassverfahren wird in Deutschland geführt und ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Erst-Bf ist der Nachlass nach A__ von B__, der Zweit-Bf der Erbe und der Dritt-Bf der Testamentsvollstrecker. Der Erbe (Zweit-Bf) besitzt bereits ein EU-Erbrechtszeugnis, die Verbücherung in Österreich ist laut Angaben der Rechtsvertretung noch nicht abgeschlossen bzw. wurde eine solche noch nicht beantragt. Der Zweit-Bf wird im Sinne der Gesamtrechtsnachfolge bzw. Universalrechtsnachfolge als Erbe Nachfolger des

Verstorbenen A__ von B__ [Verhandlungsprotokoll, ON 9 des Gerichtsakts] und wird vom erkennenden Gericht dahingehend als beschwerdelegitimiert angesehen.

II.2.2. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids:

Der mP wurde mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der bB vom 21.08.2023, GZ: BHKIWA-2021-271169/50-RU, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus einem Bohrbrunnen auf dem – im Eigentum der mP befindlichen – Grundstück Nr. eee, KG und Gemeinde G__, zur Versorgung des Campingresorts G__ mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen erteilt. Die diesbezüglichen Projektunterlagen wurden von den von der bB beigezogenen ASV als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar beurteilt.

Jener Brunnen befindet sich im Norden des angeführten Grundstücks auf einer Seehöhe von ca. 625 m über M__. Bei einer am 13.03.2024 stattgefundenen Beprobung wurde der Grundwasserpegel in einer Tiefe von 10,04 m unter Pegeloberkante ermittelt [Gutachten der ASV für Geohydrologie vom 24.05.2024, ON 17 des Gerichtsakts]. Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wurde mit 27.740 m³/a festgelegt, die Spitzenentnahme mit 137 m³/d bzw. mit 2,8 l/s begrenzt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde bis zur technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, jedoch längstens bis zum 31.12.2044 befristet, erteilt. Es befinden sich keine Anlagenteile oÄ auf den Grundstücken der Beschwerdeführer.

Die Trink- und Nutzwasserversorgung des am sogenannten – und im Eigentum des Zweit-Bf stehenden – „N__“ (Gst. Nr. ccc, KG und Gde. G__) befindlichen Bauernhofes sowie der dort bestehenden Wohneinheiten erfolgt zur Gänze über einen im nahegelegenen Wald liegenden Wasserspender. Dieser befindet sich auf dem Grundstück Nr. ddd, KG und Gemeinde G__. Am 12.03.2024 fand der vom erkennenden Gericht beauftragte Lokalaugenschein durch die ASV für Geohydrologie statt. Bei diesem Lokalaugenschein war u.a. auch der bevollmächtigte Eigentümervertreter der Bf anwesend. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden [Gutachten der ASV für Geohydrologie vom 24.05.2024, ON 17 des Gerichtsakts]:

Der Wasserspender stellt sich in der Natur als gefasste Quelle mit einer Schüttung von ca. 0,1 l/s dar. Er besteht aus einem Fassungsstrang unbekannter Tiefe, welcher in ein Fassungsbauwerk aus Beton, das mit Holzbrettern abgedeckt wird, mündet. Den Ablauf des Fassungsbehälters bildet ein Seiher, von dem aus eine Leitung zum Sammelschacht verläuft. Der Quellsammelschacht ist ebenfalls aus Beton ausgeführt und mittels Bretter und Plastikplanen abgedeckt, von diesem

verläuft eine Leitung zum „N__“, welche zur Gänze die Wasserversorgung dieses Anwesens stellt.

Bei dem Wasserspender des „N__“ handelt es sich somit aus fachlicher Sicht um eine Quellwassernutzung (Schichtquelle bzw. Überlaufquelle nach ÖNORM B2602). Die Förderung des Wassers aus dem Untergrund mittels Fassungsstrang und die Zuleitung zum Endverbraucher via Sammelschacht und Vorratsbehälter erfolgen ausschließlich unter Nutzung der Schwerkraft. Die Quelle ist in den Hangschuttsedimenten gefasst und befindet sich an deren Übergang zu den gering durchlässigen Bänderschluffen bzw. Moränensedimenten. Sie speist sich aus dem Wettersteindolomit und den Hangschuttsedimenten. Aufgrund der geringen Überdeckung der Quellfassung können im Jahresverlauf Schüttungsschwankungen als Reaktion auf meteorologische Ereignisse (Trockenheit, langanhaltende Niederschläge, etc.) auftreten.

Die beiden Wasserspender „Quelle N__“ und der mit dem angefochtenen Bescheid der bB bewilligte Brunnen der mP weisen einen beinahe identen Chemismus auf und erschließen beide Wasser aus dem Wettersteindolomit. Das Einzugsgebiet des mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten Brunnens liegt bergseitig. Der horizontale Abstand zwischen den beiden Wasserspendern beträgt ca. 245 m und der Höhenunterschied ca. 17 m, wobei die „Quelle N__“ höher liegt. Qualitative Auswirkungen durch den Brunnen der mP auf die in dessen Zustrom gelegene „Quelle N__“ sind aus fachlicher Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Schadstoffe nicht entgegen der Grundwasserfließrichtung transportiert werden. Ebenfalls kann aus fachlicher Sicht eine quantitative Beeinträchtigung der „Quelle N__“ durch den Brunnen ausgeschlossen werden, da bei der täglich zulässigen Entnahmemenge der vorhandene Abstand zwischen den Wasserspendern die durch den Brunnenbetrieb ausgelöste Absenkung ca. um den Faktor 7 übersteigt.

II.2.3. Zu Spruchpunt II. des angefochtenen Bescheides ist festzuhalten, dass dessen Anwendungsbereich die vom WRG 1959 geschützten Rechte der Bf nicht weiter berührt bzw. diese auch hinsichtlich der Grundstücke und Wasserversorgungsanlagen der Bf nicht zur Anwendung gelangen. Somit erübrigen sich weitere diesbezügliche Ausführungen.

II.2.4. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids:

Das im angefochtenen Bescheid festgelegte Schutzgebiet umfasst neben dem im Eigentum der mP stehenden Grundstück Nr. eee auch die nunmehr im Eigentum des Zweit-Bf stehenden Grundstücke Nr. aaa und bbb, alle KG und Gde. G__ [Verhandlungsschrift vom 04.07.2023; ON 41 des Behördenakts].

Aufgrund der mittleren wasserwirtschaftlichen Bedeutung des von der bB bewilligten Brunnens der mP war zum Schutz gegen Verunreinigung, gegen Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung ein Schutzgebiet bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone), einer Schutzzone II (Engere Schutzzone) sowie einer Schutzzone III (Weitere Schutzzone) zu bestimmen. Die vorgenommene Schutzgebietsausweisung trägt den hydrogeologischen Verhältnissen (zB Inhomogenitäten) des Einzugsgebietes Rechnung.

Da von einer vollständigen Reinigung versickernder Oberflächenwässer innerhalb der Deckschicht (ungesättigte Bodenzone) nicht ausgegangen werden konnte, war die Ausweisung einer Schutzone II im Ausmaß des 60-tägigen Zustrombereichs erforderlich. Die Ausweisung der Schutzzone II (Engere Schutzzone) ist erforderlich, um einen Eintrag mikrobieller Verunreinigungen im direkten Brunnenumfeld und näheren Zustrombereich zu verhindern. Die Dimensionierung der im Bescheid festgelegten Schutzzone II erfolgte auf Basis der im Projekt dargestellten Parameter, welche aus den Pumpversuchsergebnissen (17.08. – 24.08.2022) ermittelt wurden. Der Zustrom ist jedenfalls aus bergseitiger Richtung bzw. aus West bis Nord zu erwarten. Das Schutzgebiet deckt den vermuteten Zustrombereich gut ab. [Verhandlungsprotokoll; ON 9 des Gerichtsakts]

Auch eine Schutzzone III (Weitere Schutzzone), die dem quantitativen Schutz sowie dem Schutz vor nicht abbaubaren Stoffen dient, war auszuweisen. Die Schutzzonen wurden so dimensioniert, dass in Entsprechung der fachlichen Richtlinien eine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des erschlossenen Wassers bestmöglich ausgeschlossen werden kann und diese entsprechen dem fachlich erforderlichen Mindestmaß und somit dem Minimierungsgebot.

Die vorgeschriebenen Ge- und Verbote basieren auf der P__ Richtlinie W72 „Schutz- und Schongebiete“ empfohlenen Schutzgebietsanordnungen und auf der Leitlinie „Trinkwasser Schutzgebiete“ des Landes Oberösterreich. Die Schutzgebietsanordnungen wurden derart festgelegt, dass den bekannten hydrogeologischen Verhältnissen und naturräumlichen Ausgangsbedingungen bestmöglich entsprochen wird. Aus den zahlreichen möglichen Schutzerfordernissen für eine Trinkwassergewinnungsstelle wurden im gegenständlichen Verfahren nur jene vorgeschrieben, welche den hydrogeologischen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung tragen um den vorsorgenden Schutz der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage sicherzustellen.

Bei den Ge- und Verboten handelt es sich um ein absolutes Mindestmaß an Bestimmungen, welche für einen hinreichenden Schutz der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Die Vorschreibung dieser Bestimmungen stellt das gelindeste Mittel zum Schutz der Anlage dar.

Aus dem im oberösterreichischen Rauminformationssystem DORIS abrufbaren Höhenmodell (Geländerelief, Schummerung) und dem Lageplan ist abzuleiten, dass bereits eine Hangwasserableitung besteht und somit von den vorgeschriebenen Auflagen nicht berührt bzw. eingeschränkt wird.

Aufgrund der vorgelegten Projektunterlagen ist davon auszugehen, dass der Brunnen der mP entsprechend dem Stand der Technik errichtet wird. Aufgrund des Brunnenausbaus kann somit ausgeschlossen werden, dass es zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser kommt. Die Vernässungszone lässt auch auf das Vorhandensein oberflächennaher, geringdurchlässiger Bodenschichten schließen. [Verhandlungsprotokoll, ON 9 des Gerichtsakts; Gutachten der ASV für Geohydrologie vom 07.08.2024, ON 32 des Gerichtsakts]

II.2.5. Zur Frage der Entschädigung:

Die Bewirtschaftung der in dem Schutzgebiet einbezogenen Grundstücke des Zweit-Bf erfolgt durch die Eigentumsverwaltung, wobei es sich um eine jagdliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung handelt. Weitere Nutzungen (z.B. Rohstoffentnahmen) finden dort aktuell nicht statt.

Zum Teil stellen die im Bescheid näher beschriebenen Verbote (nämlich Auflagepunkte 2., 8., 9. und 11.) und Gebote (nämlich Auflagepunkte 2. und 3.) für die Schutzzone II aus agrar- bzw. forstfachlicher Sicht ein Bewirtschaftungserschwernis dar, aus dem ein vermögensrechtlicher Nachteil entsteht. Die Höhe der Entschädigung wird von der bB in einem gesonderten Verfahren festzustellen sein.

Darüber hinaus wird die aktuelle Bewirtschaftung der Grundstücke des Zweit-Bf durch die Einrichtung der Schutzzonen und der vorgeschriebenen Verbote und Gebote nicht eingeschränkt. [Gutachten der agrarfachlichen ASV vom 11.01.2024, ON 14 des Gerichtsakts; Gutachten des forstfachlichen ASV vom 19.01.2024, ON 15 des Gerichtsakts]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensakts sowie aus den ergänzenden Ermittlungen des erkennenden Gerichts, insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2023 und aus den darin bzw. nach der Durchführung des Lokalaugenscheins getroffenen Ausführungen der ASV für Geohydrologie. Außerdem ergibt sich der Sachverhalt aus den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen der agrar-und forstfachlichen ASV. Alle von Seiten

der Bf aufgeworfenen Bedenken und Einwendungen konnte die ASV für Geohydrologie aus fachlicher Sicht entkräften.

Die Eigentumsverhältnisse der oben angeführten Grundstücke der mP und des Zweit-Bf ergeben sich aus den Grundbuchauszügen sowie aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Bf-Rechtsvertreters in der mündlichen Verhandlung zum aktuellen Stand des Nachlassverfahrens betreffend A__ von B__.

Die Lage der „Quelle N__“, deren Aufbau und Zustand sowie die Entfernung zum Brunnen der mP wird von den Bf dem Grunde nach nicht bestritten und können den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der ASV für Geohydrologie entnommen werden.

Auch hat die beigezogene ASV für Geohydrologie mehrfach schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Brunnen der mP mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung der „Quelle N__“ bewirken wird. Aus den glaubhaften Ausführungen der ASV für Geohydrologie, wonach das Einzugsgebiet des Brunnens der mP bergseitig liegt und der Höhenunterschied zwischen den beiden Wasserspendern ca. 17 m beträgt (wobei die „Quelle N__“ höher gelegen ist), ergibt sich der plausible und nachvollziehbare Schluss, dass aus fachlicher Sicht eine qualitative Auswirkung auf die „Quelle N__“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, da Schadstoffe nicht entgegen der Grundwasserfließrichtung transportiert werden können. Diese Schlussfolgerung ist auch für einen Durchschnittsmenschen bzw. geohydrologischen Laien lebensnah. Dass der Brunnen der mP auch keine quantitativen Auswirkungen auf die „Quelle N__“ hat, wird anhand einer schlüssigen Rechnung durch die ASV dargestellt (Abstand zwischen den Wasserspendern übersteigt die durch den Brunnenbetrieb ausgelöste Absenkung ca. um den Faktor 7).

In der von den Bf vorgelegten Stellungnahme des em.o. Univ.-Prof. Mag. et. Dr. rer.nat. H__ vom 26.06.2024 wird der ASV für Geohydrologie vorgeworfen, sie hätte ihr Gutachten auf ein hypothetisches Bohrprofil des Brunnens der mP gestützt. Dieser Vorwurf konnte von der ASV entkräftet werden, als diese nachvollziehbar angibt, dass das von ihr herangezogene Bohrprofil im Rahmen der Probebohrung des Brunnens der mP aufgenommen worden sei. Dass in den Projektunterlagen das Bohrprofil als „zu erwartend“ beschrieben wurde, würde auf einem Fehler in den Projektunterlagen beruhen, es wurde jedoch tatsächlich ein Bohrprofil aufgenommen.

Obwohl die Brunnenbohrung als Hammerschlag- und nicht als Kernbohrung ausgeführt wurde, waren die Bohraufschlussdaten für die fachliche Beurteilung jedenfalls hinreichend.

In der Stellungnahme des em.o. Univ.-Prof. Mag. et. Dr. rer.nat. H__ vom 09.09.2024 wird abermals vorgebracht, dass für die hydrogeologische Beurteilung des eiszeitlichen Untergrundes keine verlässlichen geologischen Daten existieren würden. Dies würde in Wahrheit bedeuten, dass die Annahme zweier durchgängig getrennter Grundwasserhorizonte rein spekulativ sei. Die Unkenntnis des quartärgeologischen Untergrunds, dass dadurch bedingte Fehlen eines verlässlichen geologischen Modells sowie die Unsicherheit bezüglich der Grundwasserzuströmrichtung würden auch den Schutzgebietsvorschlag als spekulativ erscheinen lassen. Da keine gesicherten Erkenntnisse über den quartären Untergrund existieren würden, wäre eine Versickerung von belasteten Wässern – besonders aus den Bereichen Parkplatz und Stellplätze – aus geologischer Sicht absolut verantwortungslos.

Auch diese Aussagen vermögen jedoch die Schlussfolgerungen der ASV für Geohydrologie nicht in Zweifel ziehen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Schutzgebiet unter Zugrundelegung der hydrogeologischen Standortbedingungen in Form der Schutzzonen I, II und III im definierten Ausmaß nicht zuletzt aufgrund des dortigen Untergrundes festzulegen waren. Die Beurteilung der ordnungsgemäßen Versickerung von anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer ist nicht Verfahrensgegenstand, da eine solche auch nicht mit dem angefochtenen Bescheid der bB bewilligt wurde.

Die Aussagen der ASV für Geohydrologie betreffend die Festlegung der Schutzzonen sind nachvollziehbar und konnten trotz der oben zitierten fachlichen Stellungnahmen von Seiten der Bf nicht widerlegt werden. Seitens der ASV für Geohydrologie wurde mehrmals festgehalten, dass am Brunnenstandort der mP und im näheren Einzugsgebiet nicht von einem ausreichenden natürlichen Schutz von mikrobiellen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Grundwasserdeckschicht ausgegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund legt die ASV glaubhaft dar, dass aus hydrogeologischer Sicht die Ausweisung der Schutzzonen für einen hinreichenden Schutz der Trinkwasserversorgungsanlage erforderlich war. Aufgrund dieser geologischen Inhomogenitäten, welche eine vollständige Reinigung der versickernden Niederschlags- und Oberflächenwässer innerhalb der Grundwasserdeckschichten nicht im gesamten Einzugsgebiet gesichert annehmen lassen, wurde bereits im Verfahren vor der bB die Ausweisung einer Schutzzone II gefordert.

Von den Parteien wurden die plausiblen Ausführungen aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der agrar- und des forstfachlichen ASV vom 11.01.2024 bzw. vom 19.01.2024 nicht bestritten, wonach die Verbote in den Auflagepunkten 2., 8., 9. und 11. sowie die Gebote in den Auflagepunkten 2. und 3. betreffend Schutzzone II aus agrar- oder forstfachlicher Sicht Bewirtschaftungseinschränkungen darstellen, aus denen sich ein vermögensrechtlicher Nachteil ergibt.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen von allen ASV nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Die Behauptungen der Bf als auch die Stellungnahmen des em.o. Univ.-Prof. Mag. et. Dr. rer.nat. H__ vom 26.06.2024 sowie vom 09.09.2024 sind aus den angeführten Gründen nicht geeignet, das Gutachten der ASV für Geohydrologie grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Es ist bereits an dieser Stelle weiters darauf hinzuweisen, dass für die pauschal behauptete Befangenheit der ASV für Geohydrologie keine Anhaltspunkte bestehen. Allein der Umstand, dass eine ASV, die bereits das Gutachten im behördlichen Verfahren erstellt hat, auch im Beschwerdeverfahren beigezogen wird, begründet für sich keine Befangenheit (vgl. zuletzt VwGH 08.04.2024, Ra 2022/11/0202 mwN). Auch die sonstigen von der Bf-Seite ins Treffen geführten Befangenheitsgründe vermögen das erkennende Gericht nicht von einer Befangenheit der ASV für Geohydrologie zu überzeugen bzw. wurde eine solche auch von der ASV selbst verneint.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 73/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
[…]

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst

gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.
[…]
(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).
[…]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
[...]

Fristen

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.
[…]

Entschädigungen und Beiträge

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.
[…]“

III.2. Gemäß § 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.3. Zur Beschwerdelegitimation der Bf:

III.3.1. Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG sind nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist demnach, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so mangelt es ihm an der Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. zuletzt VwGH 31.01.2023, Ra 2022/06/0309, mwN).

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid ist somit davon abhängig, ob damit in die subjektive Rechtssphäre der Bf eingegriffen wird.

III.3.2. Parteistellung kommt nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 den die in § 12 Abs. 2 leg. cit. genannten Rechte innehabenden Personen zu, wenn ihre Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, d.h. wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Rechte durch projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden können (vgl. VwGH 21.02.1995, 94/07/0028). Es reicht bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen, und sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (vgl. VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077).

Die „Quelle N__“ ist ca. 245 m vom Brunnen der mP entfernt. Folglich hat auch der dahingehende Eigentümer im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 (Nutzungsbefugnis an der Quelle), die durch die Wasserentnahme aus dem Brunnen der mP beeinträchtigt werden könnten. Es befinden sich weiters keine Anlagenteile oÄ auf den Grundstücken der Beschwerdeführer.

III.3.3. Es ist zunächst vorrangig zu klären, welcher der drei Bf tatsächlich Eigentümer der relevanten Liegenschaft ist. Die Liegenschaft stand ursprünglich

im Eigentum von A__ von B__, welcher am tt.mm.jjjj verstarb. Der Rechtsnachfolger im Eigentum an einer Liegenschaft, mit welcher gemäß § 102 Abs. 1 lit. b iVm § 12 Abs. 2 WRG 1959 die verfahrensrechtliche Stellung als Partei in einem Bewilligungsverfahren verbunden ist, tritt in dessen Parteistellung ein. Parteien des Verfahrens sind im Falle der rechtskräftigen Einantwortung nur die eingeantworteten Erben bzw. jener Erbe, dessen Eigentumsrecht ob der Liegenschaft, aus dem sich die Parteistellung ableitet, aufgrund eines Erbübereinkommens einverleibt wurde. Für die Rechtsnachfolge in die Parteistellung ist der grundbücherliche Eigentumserwerb maßgebend, wobei dieser von Todes wegen oder unter Lebenden erfolgen kann. (VwGH 18.1.1994, 91/07/0099)

Aus den Aussagen des Bf-Rechtsvertreters geht hervor, dass das Nachlassverfahren betreffend A__ von B__ in Deutschland noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, der Zweit-Bf als Erbe jedoch bereits ein EU-Erbrechtszeugnis besitzt. Die Verbücherung in Österreich ist bislang noch nicht abgeschlossen. Der Zweit-Bf wird jedoch im Sinne der Gesamtrechtsnachfolge als Erbe Nachfolger des A__ von B__.

Damit hat der Zweit-Bf als Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, welche sich im Umkreis von 245 m um den Brunnen der mP befindet, im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959, die durch den Brunnen der mP potenziell beeinträchtigt werden können und besitzt somit Parteistellung.

Der Erst-Bf und der Dritt-Bf sind weder Grundstückseigentümer noch besitzen diese Nutzungsbefugnisse und haben auch sonst keine Beeinträchtigung in subjektive Rechte vorgebracht. Somit werden keine bestehenden Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 berührt. Es kam ihnen somit im vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zu, weshalb die Beschwerden des Erst-Bf und des Dritt-Bf als unzulässig zurückzuweisen waren.

III.4. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids:

III.4.1. Im nächsten Schritt ist sodann zu klären, ob die vom Zweit-Bf befürchtete Beeinträchtigung der „Quelle N__“ durch den projektgegenständlichen Brunnen der mP begründet ist.

Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung der Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann. Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht somit – wie auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – zur Abweisung

eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, eine absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).

III.4.2. Verfahrensgegenständlich hat das abgeführte Beweisverfahren jedoch ergeben, dass kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, im Gegenteil: Durch die Wasserentnahme aus dem Brunnen der mP ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigung der „Quelle N__“ und des auf dem Grundstück enthaltenen Grundwassers des Zweit-Bf zu rechnen.

Das Einzugsgebiet des Brunnens der mP liegt bergseitig. Der horizontale Abstand zwischen dem Brunnen der mP und der „Quelle N__“ beträgt ca. 245 m, der Höhenunterschied beträgt ca. 17 m („Quelle N__“ liegt höher). Qualitative Auswirkungen durch den Brunnen der mP auf die in dessen Zustrom gelegene „Quelle N__“ sind aus fachlicher Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Schadstoffe nicht entgegen der Grundwasserfließrichtung transportiert werden. Ebenfalls kann aus fachlicher Sicht eine quantitative Beeinträchtigung der „Quelle N__“ durch den Brunnen der mP ausgeschlossen werden.

III.4.3. Im wasserrechtlichen Verfahren sind die Nachbarn betreffend ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (vgl. VwGH 23.05.2019, Ro 2018/07/0044). Auf die darüberhinausgehenden Vorbringen des Zweit-Bf (z.B. fehlender Bedarf nach § 13 WRG, Nichtberücksichtigung anderer Brunnen, Versorgungsgefährdung von Hütten, Dauer der Konsensgewährung) war daher nicht näher einzugehen und gehen diese ins Leere. Dies gilt auch für die Einwendungen bzgl. den von einem Campingplatz und dessen Benutzern ausgehenden Emissionen (zB Versickerung belasteter Oberflächenwässer), da diese nicht mit dem angefochtenen Bescheid bewilligt wurden und somit auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind.

III.4.4. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die bB ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der bB durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht jedenfalls als saniert zu betrachten sind (vgl. VwGH 02.08.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.4.5. Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass durch den wasserrechtlich bewilligten Brunnen der mP – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung der „Quelle N__“ des Zweit-Bf zu erwarten ist. Die Beschwerde des Zweit-Bf war daher in diesem Umfang als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Die Baufertigstellungsfrist war aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens entsprechend zu verlängern.

III.5. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids:

III.5.1. Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 ist die zuständige Wasserrechtsbehörde verpflichtet (das Wort „kann“ räumt kein Ermessen ein, vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/07/0096), zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2 leg. cit.) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern zu treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen zu untersagen und entsprechende Schutzgebiete zu bestimmen. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Derartige Schutzgebietsbescheide haben wasserpolizeilichen Charakter, d.h. sie sind kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden (vgl. VfSlg. 8832/1980; VwSlg. 17.884 A/2010). Unbestritten besteht an der Versorgung der Campingplatzbenutzer mit einwandfreiem Trinkwasser grundsätzlich auch verfahrensgegenständlich ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 27.06.2019, Ra 2019/07/0054). Das öffentliche Interesse an einer Trinkwasserversorgung mit reinem Wasser ist auch bereits bei einer bloß geringen Anzahl von Versorgten als gegeben anzunehmen (vgl. VwSlg. 13.096 A/1990).

Von der ASV wurde im Verfahren – wie oben dargelegt – festgestellt, dass am Brunnenstandort und im näheren Einzugsgebiet nicht von einem ausreichenden natürlichen Schutz vor mikrobiellen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Grundwasserdeckschicht ausgegangen werden kann und der vorsorgende Schutz nur mit einer Schutzzone III nicht gewährleistet werden kann. Deshalb war ein entsprechendes Schutzgebiet samt Zonenausweisung (insb. Schutzzone II) erforderlich.

III.5.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0146). Im konkreten Fall ist der Zweit-Bf als Eigentümer der in den Schutzzonen II und III liegenden Grundstücken Nr. aaa und bbb, jeweils KG und Gde. G__, vom Schutzgebiet mitsamt den Anordnungen betroffen.

Der Zweit-Bf bringt in der Beschwerdeschrift vor, dass die Festlegung der Schutzzonen nicht nach Gewässerschutzkriterien erfolgt sei, sondern im Hinblick auf die privatwirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin. Die durch die Schutzzonen vorgesehen Eigentumseinschränkungen würden den Zweit-Bf „nicht in unerheblichem Ausmaß belasten“. Inhaltlich wird den Feststellungen der ASV zur konkreten Schutzgebietsausweisung und zu den Ge- und Verboten auch in den Stellungnahmen von em.o. Univ.-Prof. Mag. et. Dr. rer.nat. H__ nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III.5.3. Bei Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung, deren Zulässigkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles der Eigentumsbegriff des österreichischen Rechts allgemein in sich schließt (§ 364 Abs. 1 ABGB; so VwGH 19.10.1982, 82/07/0135; 27.09.2000, 2000/07/0228). Anordnungen nach § 34 WRG 1959 sind daher keine Zwangsrechte im Sinne des §§ 60 und 63 leg. cit., weshalb bei der Erlassung solcher Anordnungen auch die Enteignungsbestimmungen des 8. Abschnittes und die dort vorgesehene Interessenabwägung – bzw. auch § 111 Abs. 4 leg. cit. – keine Anwendung finden (vgl. VwGH 11.07.1996, 96/07/0063; 24.03.2011, 2007/07/0109).

Dass eine Schutzgebietsbestimmung im öffentlichen Interesse gelegen ist, schließt nicht aus, dass sie auch Interessen des Wasserbenutzungsberechtigten dient. Es besteht jedenfalls keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, eine Abwägung zwischen den öffentlichen und den damit kollidierenden privaten Interessen Dritter vorzunehmen (vgl. VwSlg. 18.305 A/2011).

III.5.4. Dem § 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent, diesbezügliche Anordnungen dürfen das zur Erreichung der dort genannten Schutzzwecke erforderliche Ausmaß nicht übersteigen (vgl. VwGH 05.04.1979, 3102/78; VwSlg. 17.884 A/2010; siehe *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON[4.02] § 34 Rz 11 [Stand 01.01.2024, rdb.at]).

Nach den Aussagen der ASV für Geohydrologie wurde das Schutzgebiet samt Ausdehnung und Ver- sowie Geboten nach den fachlichen (Mindest-)Standards iSd öffentlichen Interesses erstellt. Die Einrichtung des Schutzgebietes dient der Sicherung von Qualität und Menge des Trink- und Nutzwassers sowie dem Schutz der Anlage, wie dies in § 34 WRG 1959 vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden (vgl. z.B. VwSlg. 17.884 A/2010).

Die Einrichtung erfolgte im unbedingt notwendigen Ausmaß und die konkreten Schutzanordnungen entsprechen dem Grunde nach auch der Verhältnismäßigkeit. Im Ergebnis stehen die im angefochtenen Bescheid festgesetzten Schutzzonen II und III mit den Schutzanordnungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum des Zweit-Bf. Die Schutzanordnungen schränken auch nicht die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Zweit-Bf Grundstücke per se ein.

III.5.5. Über eventuelle Entschädigung im Zusammenhang mit einem Schutzgebiet ist von der Behörde grundsätzlich gleichzeitig mit der Schutzgebietsfestsetzung zu entscheiden. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Entschädigung einem Nachtragsbescheid vorbehalten werden (§ 117 Abs. 2 WRG 1959). Die Behörde ist dabei jedoch verpflichtet, die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung gebührt, bereits im Schutzgebietsbescheid zu entscheiden.

Verordnete wie bescheidmäßig verfügte Nutzungsbeschränkungen sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 WRG 1959 entschädigungspflichtig. Zu entschädigen ist jede Nutzung, die infolge des Eingriffs verwehrt bleibt, aber nur soweit sie nur bei dessen Anordnung rechtlich zulässig und durch etwa erforderliche behördliche Bewilligungen gedeckt war. Dies umfasst jedoch nicht eine in Zukunft denkbare, aber nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässige Nutzungsform oder eine Minderung des Verkehrswerts.

Es erfolgt im gegenständlichen Sachverhalt eine Beeinträchtigung bzw. Einschränkung der Nutzung der von der Schutzzone II umfassten Grundstücke. Es kommt insofern zu einer Einschränkung der Nutzung der Grundstücke, als die im Sachverhalt festgestellten Ge- und Verbote aus agrar- und forstfachlicher Sicht eine Bewirtschaftungseinschränkung darstellen, aus der ein vermögensrechtlicher Nachteil entsteht. Dahingehend war ein neuer Spruchpunkt in den angefochtenen Bescheid aufzunehmen, da die Grundsatzentscheidung, ob eine Entschädigung gebührt, bereits im Schutzgebietsbescheid zu treffen ist (vgl. Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz3 § 34 WRG K 26 (Stand 1.1.2020, rdb.at)). Die tatsächliche Höhe der gebührenden Entschädigung ist von der bB in einem gesonderten Verfahren festzulegen.

III.6. Zur behaupteten Befangenheit der ASV für Geohydrologie:

III.6.1. Der Rechtsvertreter der Bf brachte vor, dass er die vom erkennenden Gericht beigezogene ASV als befangen ansehen würde. Maßgeblich für die Beurteilung der Befangenheit ist, ob ein am Verfahren beteiligter Sachverständiger bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass gibt, dass an seiner Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln ist, sodass eine parteiliche Erstellung eines Gutachtens als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. sinngemäß VwSlg. 18.515 A/2012).

Ob ein ASV unbefangen ist (u.a. also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird) hat das Verwaltungsgericht stets nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des ASV vornimmt und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw. Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses ASV prüft (vgl. VfSlg. 19.902/2014).

III.6.2. Die Befangenheitseinrede betreffend die ASV für Geohydrologie stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die ASV die erforderlichen Schritte zur gebotenen Objektivierung nicht gesetzt hätte und würde sie ihr auf ungeprüfte Hypothesen aufbauendes, befundloses Amtsgutachten nach wie vor aufrechterhalten. Die Vorgangsweise der ASV würde deutlich machen, dass sie ihre Pflichten als neutrale Gutachterin verletzt und schwere Fehler in ihrer Gutachtertätigkeit zu verantworten hätte, was an Kompetenz und auch Neutralität begründet zweifeln lassen würde. Die Weigerung der ASV, die nötigen Befunde für ihr Gutachten zu erheben, und stattdessen ein „erwartetes“ oder „mögliches“ Bohrprofil an die Stelle tatsächlicher Befunde aus Erkundungsbohrungen zu stellen, würde Fachkunde und Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

Diese pauschal formulierte Befangenheitseinrede von Seiten der Bf vermag das Verwaltungsgericht nicht von einer im gegenständlichen Fall relevanten Befangenheit der ASV zu überzeugen. Insbesondere hat die ASV für Geohydrologie schlüssig aufgezeigt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bohrprofil um kein hypothetisches gehandelt hat. Selbst der Umstand, dass ein ASV schon das Gutachten im behördlichen Verfahren erstellt hat und sodann auch im Beschwerdeverfahren beigezogen wird, begründet für sich allein keine Befangenheit (vgl. zuletzt VwGH 08.04.2024, Ra 2022/11/0202 mwN).

III.6.3. An der Objektivität und Unbefangenheit der ASV für Geohydrologie bestehen aus Sicht des erkennenden Gerichts auch sonst keine Zweifel. Weder aufgrund der erstatteten Gutachten der ASV für Geohydrologie noch sonst haben sich Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass hier an der Objektivität der ASV zu

zweifeln wäre. Insofern war es zulässig, die ASV für Geohydrologie im Beschwerdeverfahren heranzuziehen.

III.7. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

III.7.1. Die Bf beantragen in ihrer Beschwerdeschrift die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen einer Bewilligung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen würden, für die Bf würde der Vollzug des angefochtenen Bescheids hingegen einen unverhältnismäßigen Nachteil bewirken, da das Grundeigentum der Bf mit einer dinglichen Belastung in Form umfangreicher Dienstbarkeiten belastet werden würde.

III.7.2. Das WRG 1959 als im gegenständlichen Fall einschlägiges Materiengesetz enthält keine abweichende Bestimmung zu § 13 Abs. 1 AVG, welche die aufschiebende Wirkung ausschließen würde. Aus diesem Grund findet die allgemeine Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG Anwendung, wonach einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Die bB hat die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid nicht ausgeschlossen, weshalb der Antrag dahingehend ins Leere geht und im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.8. Kosten:

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 25/2023. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur des Prozessgegenstandes, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² [2014] § 76 Rz 16).

Die ASV für Geohydrologie führte einen Lokalaugenschein am 12.03.2024 im Ausmaß von 6 angefangenen halben Stunden durch, weshalb von der mP eine Kommissionsgebühr in Höhe von 122,40 Euro zu entrichten ist. Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Zu A.I., A.II., B.I. sowie B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Frage des Vorliegens einer möglichen Beeinträchtigung der „Quelle N__“ war im gegenständlichen Fall im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen einzelfallbezogen zu klären. Die restlichen Fragen stellen mithin Sachfragen dar, bei denen es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragen – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – bereits diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blech